

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung



Baden-Württemberg
JUSTIZMINISTERIUM

**Vorsorgevollmacht
und
Betreuungsverfügung**

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Keiner von uns weiß, wie lange er in der Lage sein wird, seine Angelegenheiten selbstständig zu besorgen. Gerade weil wir diesen Gedanken so gerne verdrängen, sollte jeder frühzeitig sicherstellen, dass auch in einem solchen Fall seine Interessen bestmöglich gewahrt werden.

Am 1. Januar 1992 hat das Betreuungsrecht das bis dahin geltende Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht abgelöst. Seitdem ist ein Betreuer zu bestellen, wenn ein Volljähriger z. B. in Folge einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen oder seelischen Behinderung (etwa auch wegen zunehmenden Alters oder in Folge eines Unfalls) hilfsbedürftig geworden ist und seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selber besorgen kann.




Damit auch in Ihrem Fall bei Eintritt des Betreuungsfalls sofort gehandelt werden kann und dabei Ihre Interessen und Ihre Wünsche möglichst gewahrt werden, empfiehlt es sich, dass Sie rechtzeitig vorher entsprechende Anordnungen treffen.

Dabei können Sie zum Einen eine Person Ihres Vertrauens mit der Regelung bestimmter Angelegenheiten bevollmächtigen (sog. **Vorsorgevollmacht**). Liegt eine wirksame und ausreichende Vollmacht vor, darf in ihrem Regelungsbereich ein Betreuer erst gar nicht bestellt werden. Damit ist Ihr Selbstbestimmungsrecht umfassend gesichert.

Sollten Sie sich hierzu nicht entschließen können, können Sie zum Anderen eine sog. **Betreuungsverfügung** errichten, in der Sie Wünsche für die Auswahl eines möglichen Betreuers wie auch Vorstellungen für dessen Amtsführung formulieren können.

Vorwort

Ich kann Sie nur ermuntern, für den Betreuungsfall vorzusorgen. Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie wertvolle Hinweise sowie Formulare sowohl für eine Vorsorgevollmacht als auch für eine Betreuungsverfügung. 

u. Goll

Prof. Dr. Ulrich Goll
Justizminister des Landes Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

Fragen, die sich jeder stellen sollte...	(7) ff.
1. Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?	(7)
2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?	(8)
3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?	(8) f.
4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?	(9) f.
5. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?	(10) f.
6. Muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?	(12) f.
7. Wo bewahre ich meine Voll- machtsurkunde auf?	(14) f.
8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?	(15) f.
9. Wie kann ich dem Bevollmäch- tigten meine Wünsche und Vor- stellungen verdeutlichen?	(16) f.
10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?	(17) f.
11. Was ist eine Betreuungsverfügung?	(18) f.

Inhaltsverzeichnis

12. Soll ich statt einer Vollmacht eine
Betreuungsverfügung errichten? (19) f.

13. Wer entscheidet über meine ärztliche
Behandlung und was ist eine Patien-
tenverfügung? (21) f.

14. Wo kann die bevollmächtigte
Person Unterstützung bekommen? (22)

**Wenn Sie es etwas genauer wissen
wollen ... (23) ff.**

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2,
Seite 8 (23) ff.

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 5,
Seite 10 (24)

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 7,
Seite 14 und zu Frage 11, Seite 18 (26) ff.

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 8,
Seite 15 (29) f.

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 11,
Seite 18 (30) f.

**Weitere wichtige Hinweise zur
Vollmacht (31) f.**

**In der Mitte der Broschüre finden Sie
ein Formular einer Vorsorgevollmacht,
einer Konto-/Depot-Vorsorgevollmacht
und einer Betreuungsverfügung zum
Herausnehmen.**


Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

FRAGEN, DIE SICH JEDER STELLEN SOLLTE

1. WOFÜR SOLLTE ICH DENN ÜBERHAUPT

VORSORGE TREFFEN?

WAS KANN DENN SCHON PASSIEREN?

 Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:


- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?


und überhaupt:


- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten. 

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

2. ABER ICH HABE DOCH ANGEHÖRIGE! MEIN EHEPARTNER ODER MEINE KINDER WERDEN SICH DOCH DARUM KÜMMERN?

 Ihre Angehörigen werden Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können, sei es wegen Unfalls, einer Krankheit bzw. Behinderung oder des Nachlassens der geistigen Kräfte im Alter. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatte, Lebenspartner oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind.

Näheres zum Begriff der Vollmacht und der durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie auf den Seiten 22 bis 24. Dort wird auch der Begriff der Betreuungsverfügung im Unterschied zur Vollmacht erklärt. 

3. WAS SPRICHT FÜR EINE VOLLMACHT ZUR VORSORGE?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (z. B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen. Der Bevollmächtigte wird nicht vom Gericht beaufsichtigt. Er ist dem Gericht daher nicht zur Rechenschaft verpflichtet. 🐾

4. WAS IST EINE GENERALVOLLMACHT? GENÜGT SIE ZUR VORSORGE?

🐾 Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Eine solche Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, selbst wenn Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation).
- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht. Außerdem braucht der Bevollmächtigte in den ersten beiden Fallgruppen für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In der ersten Fallgruppe ist diese

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Genehmigung nicht erforderlich, wenn zwischen dem Bevollmächtigten und behandelndem Arzt Einvernehmen über den Willen des Vollmachtgebers besteht.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten der Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Aber auch über diese Fälle hinaus empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z. B. nur auf den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss (vgl. unten zu Fragen 6 und 10). Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden, da dies (insbesondere wenn Bevollmächtigter und Betreuer nicht identisch sind) Konflikte hervorrufen kann. 🐾

5. MUSS EINE SOLCHE VOLLMACHT EINE BESTIMMTE FORM HABEN?


🐾 Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn er den Text vollständig selbst

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie auch ein geeignetes Vordruckmuster verwenden. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.


Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Rechtsanwalts oder eines Notars einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Die notarielle Beurkundung sollte jedenfalls dann erfolgen, wenn Ihre Vollmacht auch zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen oder unwiderruflich zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken berechtigen soll. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht auch durch den Notar, durch die Betreuungsbehörde oder durch den Ratschreiber in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, beglaubigen lassen. Damit können Sie Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift beseitigen.

Weitere Hinweise zur Mitwirkung eines Notars bei der Abfassung einer Vollmacht finden Sie auf Seite 24 und 25. 

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

6. MUSS ICH EINEN MISSBRAUCH DER VOLL- MACHT BEFÜRCHTEN?

 Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt – je nach ihrem Umfang – dem Bevollmächtigten sehr weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen.

Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person außerhalb dieses Kreises zu bevollmächtigen oder dem Bevollmächtigten ein Entgelt zu bezahlen, muss sichergestellt sein, dass der bevollmächtigten Person die Rechtsdienstleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen gestattet sind. Dies ist z. B. bei Rechtsanwälten der Fall.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z. B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).


Sie können für verschiedene Aufgabenbereiche (z. B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Allerdings benötigt dann jeder eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das beigelegte Formular mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit dem selben Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind. Dies kann die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung


Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre Kinder nur gemeinsam handeln). Die Bevollmächtigten sind dann allerdings nur handlungsfähig, wenn sie sich einigen können.

Für den Fall, dass der von Ihnen Bevollmächtigte „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese nur bei Verhinderung des eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. die Hinweise am Ende). Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und demjenigen, der diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das beigefügte Formular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Vertreter nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson. 

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

7. WO BEWAHRE ICH MEINE VOLLMACHTS- URKUNDE AUF?

 Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie dem Geschäftspartner im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich.

Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter dann nur, wenn er die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von ihr nur im besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur Personen bevollmächtigen, denen Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde heraus verlangen und Schadensersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.


Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

– Sie können und sollten die Vollmacht außerdem im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen. Dies empfiehlt sich, weil dann das Gericht im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht erlangt. Es wird dann keine Betreuerbestellung vornehmen, wenn der Bevollmächtigte hinreichend geeignet ist, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich macht und so Ihren persönlichen Wünschen entsprochen werden kann.

– Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar anweisen, an den Bevollmächtigten nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn dieser ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass er dessen Richtigkeit nicht überprüfen muss. Die Anweisung kann dem Notar in einem separaten Schriftstück erteilt werden.

Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister finden Sie ab Seite 26. 


8. AB WANN UND WIE LANGE GILT DIE VOLLMACHT?

 Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zum Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu diesen Begriffen vgl. näher Seiten 23 bis 24). Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahin lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.


Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurück verlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depot-Vollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen.

Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht einen Betreuer bestellen mit der Aufgabe, den Bevollmächtigten zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn der Bevollmächtigte hierzu durch Pflichtwidrigkeiten einen wichtigen Anlass gegeben hat. Widerruft der Betreuer die Vollmacht, wird das Gericht anstelle des Bevollmächtigten eine geeignete Person zum Betreuer bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Der Tod des Vollmachtgebers führt nach neuerer Rechtsprechung im Zweifel zum Erlöschen der Vollmacht. In der Vollmacht sollte jedoch geregelt werden, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fort gilt. (Auch hierzu finden Sie weitere Erläuterungen auf Seite 29). 

9. WIE KANN ICH DEM BEVOLLMÄCHTIGTEN MEINE WÜNSCHE UND VORSTELLUNGEN VER- DEUTLICHEN?

 Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser im „Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf.


Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Deshalb sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.


Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte – gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem Bevollmächtigten als „Auftrag“ besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.


Dasselbe gilt z. B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab. 

10. WAS KANN GESCHEHEN, WENN ICH KEINE VOLLMACHT ERTEILT HABE?


 Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungs-

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

gericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Richter persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigengutachten einzuholen. Häufig wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspleger, z. B. eine Ihnen nahestehende Person, aber ausnahmsweise auch einen Rechtsanwalt, für Sie bestellen. 

Bestellt das Gericht einen Betreuer, so bestimmt es zugleich seinen Aufgabenkreis.

11. WAS IST EINE BETREUUNGSVERFÜGUNG?

 Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. In der Betreuungsverfügung können Sie beispielsweise bestimmen, welche Wünsche und Gewohnheiten Ihr Betreuer respektieren soll, ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen oder welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen. Diese Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer grundsätzlich verbindlich, es sei denn, sie würden


Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Ihrem Wohl zuwiderlaufen, Sie hätten einen Wunsch erkennbar aufgegeben oder die Erfüllung eines Wunsches könnte dem Betreuer nicht zugemutet werden.

Eine Betreuungsverfügung kann mit einer Vorsorgevollmacht verbunden werden. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen. Im beiliegenden Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person für Ihre Betreuung ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Auch Betreuungsverfügungen können im Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. (Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister finden Sie ab S. 26). 

12. SOLL ICH STATT EINER VOLLMACHT EINE BETREUUNGSVERFÜGUNG ERRICHTEN?

 Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

– Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vollmacht vorzuziehen sein. Denn durch die Erteilung einer Vollmacht vermeiden Sie das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Auch ein Bevollmächtigter bedarf jedoch bei bestimmten höchstpersönlichen Eingriffen einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht – so liegt es bei der Einwilligung in eine risikoreiche Heilbehandlung sowie dem Unterbleiben oder dem Abbruch medizinischer lebenserhaltender Maßnahmen, wenn sich der behandelnde Arzt


Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

und der Bevollmächtigte über den Willen des Vollmachtgebers nicht einigen können. Einer gerichtlichen Genehmigung bedarf es auch bei der Einwilligung in eine freiheitsentziehende Unterbringung oder in unterbringungsähnliche Maßnahmen.

Ihr Bevollmächtigter steht – anders als der Betreuer – nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts.


– Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser „Vollmachtsbetreuer“ hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem „ungetreuen“ Bevollmächtigten übertragen war.

– Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich eine Betreuungsverfügung. Damit nehmen Sie Einfluss, wer im Bedarfsfall für Sie zum Betreuer bestellt wird und wie er handeln soll.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen. Weitere Informationen zur Betreuungsverfügung finden Sie auf den Seiten 30 bis 31. Ein Formular zur Betreuungsverfügung finden Sie in der Mitte der Broschüre zum Herausnehmen. 

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

13. WER ENTSCHIEDET ÜBER MEINE ÄRZTLICHE BEHANDLUNG UNS WAS IST EINE PATIENTENVERFÜGUNG?

 Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach ärztlicher Aufklärung und Beratung über alle Sie betreffenden medizinischen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitspflege bestellt wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss eine bevollmächtigte Person oder ein Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden.

Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder dem Betreuer – ermittelt werden, wie Sie in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben.


Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung




Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

einwilligen soll und ob Sie für diesen Fall Ihren Patientenwillen im Vorfeld niederlegen wollen. Dies kann in Form einer gesonderten Patientenverfügung geschehen. Die Patientenverfügung ist gesetzlich geregelt in § 1901a Abs. 1 BGB. Mit einer Patientenverfügung können Sie sich für den Fall Ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und ist jederzeit formlos widerrufbar.


Wenn keine Patientenverfügung verfasst wurde oder die in der Patientenverfügung beschriebene Situation nicht der konkreten Lebens- und Behandlungssituationen entspricht, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Über die Möglichkeiten, eine Patientenverfügung zu verfassen, können Sie sich ausführlich in unserer Broschüre „Patientenverfügung“ informieren. 


14. WO KANN DIE BEVOLLMÄCHTIGTE PERSON UNTERSTÜTZUNG BEKOMMEN?

 Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass der von Ihnen ausgewählte Vertreter aufgrund von Überforderung nicht für Sie tätig werden kann, sieht das

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Deren Hilfe können Bevollmächtigte und ehrenamtliche Betreuer in Anspruch nehmen. Ebenso können sich Bevollmächtigte an die örtlichen Betreuungsbehörden wenden. 

**WENN SIE ES ETWAS GENAUER WISSEN
WOLLEN...**

 **Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, Seite 8
(Begriff der Vollmacht, zugrundeliegendes Rechts-
verhältnis)**

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können des Bevollmächtigten im **Außenverhältnis**, also sein Vermögen, für Sie Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass im Außenverhältnis für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten nur der Inhalt der Vollmacht interessiert, nicht aber z.B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zu deren Gebrauch.

Diese betreffen vielmehr das **Innenverhältnis** zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem.

Dem Innenverhältnis liegt rechtlich ein **Auftrag zur Geschäftsbesorgung**, also ein – auch stillschweigend abschließbarer – Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann der Vollmachtgeber z.B.



Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Das Auftragsverhältnis sollte schriftlich mit dem Bevollmächtigten vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Vergütung des Bevollmächtigten klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten; sie dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass – weil keine Vollmacht erteilt wurde – ein Betreuer bestellt werden muss. Der Betreuer erhält die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung. 🐾

🐾 **Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 5, Seite 10 (Notarielle Mitwirkung bei der Abfassung der Vollmacht)**

Wie schon gesagt, ist die notarielle Beurkundung einer Vollmacht nicht allgemein Voraussetzung für eine wirksame Vertretung, sondern nur bei bestimmten Arten von Rechtsgeschäften. Eine notariell beurkundete Vollmacht ist beispielsweise erforderlich, wenn der Bevollmächtigte ermächtigt werden soll, ein Verbrau-

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung


cherdarlehen für Sie aufzunehmen. Gleiches gilt, wenn sie eine unwiderrufliche Vollmacht zum Erwerb oder zur Veräußerung eines Grundstücks (insbesondere eines Hauses oder einer Eigentumswohnung) erteilen wollen. Ferner ist die notarielle Beurkundung sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Unter Umständen können durch eine notarielle Beurkundung auch spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden.


Von der notariellen Beurkundung der Vollmacht ist die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift einer Vollmacht zu unterscheiden, die ebenfalls ein Notar vornehmen kann. Diese Form ist grundsätzlich einzuhalten, wenn der Bevollmächtigte Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abgeben soll. Auch zur Erklärung einer Erbausschlagung durch einen Bevollmächtigten (beispielsweise wegen Überschuldung des Nachlasses) empfiehlt sich die Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Wenn Sie sich über die sinnvolle förmliche Gestaltung in ihrem konkreten Fall nicht ganz sicher sind, empfehlen wir Ihnen eine Nachfrage bei einem Notar. Unterschriftsbeglaubigungen können auch durch den Ratschreiber in Gemeinden vorgenommen werden, die einen solchen bestellt haben. Darüber hinaus kann die Betreuungsbehörde Unterschriften auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich beglaubigen.

Die Gebühren für die Tätigkeit des Notars sind gesetzlich festgelegt. Im Falle der Beurkundung einer Vollmacht richten sie sich nach dem Geschäftswert, der wiederum vom Vermögen des Vollmachtgebers abhängt. Bei einem Geschäftswert von z.B. 50.000 € fällt für die Beurkundung

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

einer umfassenden Vorsorgevollmacht eine Gebühr von 66 € an. Die Mindestgebühr beträgt 10 €. Bei Vermögen über 500.000 € steigt die Beurkundungsgebühr auf einen Höchstwert von 403,50 €. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein.

Für die reine Beglaubigung der Unterschrift durch den Notar oder den Ratschreiber fallen wertabhängige Gebühren zwischen 10 € und 130 € an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für die Unterschriftsbeglaubigung eine pauschale Gebühr von 10 Euro. 

 **Zusätzliche Erläuterungen sowie der Betreuungsverfügung Frage 7, Seite 14 und Frage 11 S. 18 (Registrierung der Vollmacht sowie der Betreuungsverfügung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer)**

Die Bundesnotarkammer führt das Zentrale Vorsorgeregister. In diesem Register können Angaben zu notariellen sowie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge und zu Betreuungsverfügungen eingetragen werden. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht bzw. Betreuungsverfügung auch eintragen lassen, ob Sie besondere Anordnungen und Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht oder Betreuungsverfügung erlangen. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht oder Betreuungsverfügung vorhanden ist und es deshalb mit der genannten Person in Kontakt treten muss.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung oder Erlass einer Betreuungsverfügung verbunden. Die Angaben werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt bzw. Verfügung getroffen wurde. Die Urkunden werden auch nicht bei dem Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt.

Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der genannten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Die Registereintragung können Sie unmittelbar selbst beantragen. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der beispielsweise bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Sie können die Eintragung auch selbst online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de veranlassen. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für eine postalische Antragstellung sollten Sie die hierfür vorgesehenen speziellen Antragsformulare P und PZ verwenden, die Sie bei der Bundesnotarkammer unter folgender Adresse anfordern können:

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung


Bundesnotarkammer
- Zentrales Vorsorgeregister -
Postfach 08 01 51
10001 Berlin.

An diese Adresse können Sie die ausgefüllten Formulare dann zurücksenden.


Die Bundeskammer erhebt für die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister aufwandsbezogene Gebühren. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Art und Weise, wie die Meldung zum Register (Internet oder Post) und die Abrechnung erfolgen. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

- Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird **online** über www.vorsorgeregister.de gestellt: 15,50 €
- Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird **schriftlich** gestellt: 18,50 €
- Erhebungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem **online** gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de: 2,50 €
- Erhebungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei **schriftlichem** Antrag: 3,00 €
- Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug **ermäßigen** sich die Gebühren um: 2,50 €

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insbesondere Notare, Rechtsanwälte, z. T. auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 €). 

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 8, Seite 15 (Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus)

Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel nach dem Tod des Vollmachtgebers zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Weiterhin ist der Bevollmächtigte daran gehindert, Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis der Erbe anderweitig Fürsorge treffen kann. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit der Bevollmächtigte in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben. 

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 11, Seite 18 (Was ist eine Betreuungsverfügung?)

Wie schon gesagt, empfiehlt es sich, für ein etwaig späteres Betreuungsverfahren durch eine Betreuungsverfügung vorzusorgen, wenn Sie keine Vorsorgevollmacht erteilen wollen.

Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben, um etwaigen Zweifeln an ihrer Echtheit entgegen zu wirken.

Wer ein solches Schriftstück besitzt, etwa weil es ihm als Vertrauensperson übergeben worden ist, hat es unverzüglich dem Betreuungsgericht zu übergeben, sobald er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt (§ 1901 c BGB).

Folgende Beispiele sollen illustrieren, welche Wünsche in einer Betreuungsverfügung zum Ausdruck gebracht werden können:

„Meine auswärts lebende Schwägerin Maria besucht mich häufig. Ich habe ihr die Fahrtkosten ersetzt. Dabei soll es auch künftig verbleiben.“

„Meinen Geburtstag möchte ich weiterhin zusammen mit Freunden und Verwandten auf meine Kosten in einem guten Restaurant feiern.“


„Ich freue mich über gemeinsame Unternehmungen mit meiner Schwester Luise oder mit meiner Freundin Martha (Ausflüge, Konzert- und Theaterbesuche). Diese Unternehmungen möchte ich beibehalten. Dabei übernehme ich wie bisher alle Kosten.“

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

„Wenn irgend möglich, möchte ich meine Wohnheit beibehalten, zusammen mit meiner Schwester Luise an der Nordsee Urlaub zu machen, wobei die für sie entstehenden Kosten von mir getragen werden.“

„Jeder Neffe und jede Nichte soll zu seinem/ihrem Geburtstag ein Geldgeschenk von 100,-€ erhalten.“

„Im Pflegefall möchte ich zu Hause von meiner Schwester Luise versorgt werden; sie soll wie eine Berufspflegekraft vergütet werden. Lässt sich das nicht verwirklichen, so möchte ich in ein Einzelzimmer der Pflegeabteilung des Altenheims ... , bei dem ich mich vorsoglich angemeldet habe, aufgenommen werden; in das Pflegeheim, ... will ich hingegen nicht einziehen.“

Sollte der im beigefügten Formular vorge-
sehene Platz nicht ausreichen, können Sie auch ein
Beiblatt anfügen. 

Weitere wichtige Hinweise zur Vollmacht:

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen.

Sie sollten daher einleitend **nicht** etwa schreiben:
„Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...“ o. ä.. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen.



Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft ist.

Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, diese Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die in diesem Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne beraten. Ein Muster für eine Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht finden Sie in der Mitte der Broschüre. Wenn Sie zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens bevollmächtigen wollen, lassen Sie die Vollmacht notariell beurkunden.

• wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig •

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des beigefügten Formulars:

- Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass **Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden**. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig oder widersprüchlich und damit ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

- Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.
- Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt den Rat eines Rechtsanwalts oder Notars suchen.
- **wichtig • wichtig • wichtig • wichtig • wichtig •**

Notizen

Notizen



Notizen

Herausgeber:
Justizministerium Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11 / 279-2108 • Fax 2264
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Satz und Druck:
Justizvollzugsanstalt Heilbronn
Steinstr. 21, 74072 Heilbronn
Telefon u. Fax 07131 / 798-174
E-Mail: druckerei@jvaheilbronn.justiz.bwl.de

Stand: Januar 2010

**Schnell, aktuell und rund um die Uhr können
Sie sich auf unserer Internetseite informieren**

www.justiz-bw.de



Baden-Württemberg
JUSTIZMINISTERIUM